

## **Hochschulische Mitteilung 04/2025**

**Nutzungsordnung Sportanlagen HöMS vom 24.04.2025, veröffentlicht auf der Internetseite der Hochschule am 10.06.2025, in Kraft getreten am 11.06.2025.**

---

Auf der Grundlage des § 43 Abs. 8 i.V.m. § 36 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024, Nr. 56) i.V.m. § 11 Abs. 6 der Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit erlässt das Präsidium folgende

**Ordnung**  
**der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit**  
**über die Nutzung der Sportstätten**  
**(Nutzungsordnung Sportanlagen HöMS)**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Betreiber und Sportanlagen
- § 2 Widmungszweck
- § 3 Nutzungsberechtigung
- § 4 Hausrecht und Aufsicht
- § 5 Allgemeine Nutzungsregelungen
- § 6 Zusätzliche Nutzungsregelungen für Externe
- § 7 Haftung
- § 8 Verstöße gegen diese Nutzungsordnung
- § 9 Datenschutz
- § 10 Anlagen und Aushang
- § 11 Inkrafttreten

## § 1

### Betreiber und Sportanlagen

(1) Zu den Sportanlagen der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit auf dem Campus Wiesbaden gehören folgende Sportstätten und Nebenbereiche im Innen- und Außenbereich:

#### Innenbereich

- 3-Felder-Sporthalle,
- Schwimmhalle,
- 2 Selbstverteidigungsräume,
- Fitnessraum,
- Indoor-Cycling-Raum,
- Sauna, sofern sie geöffnet ist und
- alle Nebenräume, Duschen, Umkleiden, sanitäre Einrichtungen und Flure.

#### Außenbereich

- Kunstrasen-Sportfeld,
- Laufbahn,
- Beachvolleyballfeld,
- Outdoor-Rig inklusive Gerätecontainer,
- Kugelstoßanlage,
- Weitsprunganlage,
- Hochsprunganlage und
- Besucherbereich, Geräteschuppen und Zugänge.

(2) Zu den Sportanlagen der Hochschule auf dem Campus Mühlheim gehört das Sporttrainingszentrum (STZ) mit folgenden Sportstätten:

- Sporthalle,
- Gerätelager,
- Kraft-/ Fitnessraum,
- Dojo I und II,
- Umkleiden und Sanitärbereiche für Studierende,
- Erste-Hilfe-Raum,
- Vorbereitungs-/ Lagerräume,
- Büro / Open-Workspace, Sozial-Besprechungsraum/ Umkleide Dozenten und
- Waschraum.

(3) Betreiberin der in Abs. 1 und 2 genannten Sportanlagen ist die Hochschule.

(4) Die Nutzung der hochschuleigenen „Outdoor-Rigs“ an den Campus richten sich nach den dortigen Nutzungsbestimmungen in Absprache mit der jeweiligen Direktion Bereitschaftspolizei. Die Nutzungsbestimmungen für die Outdoor-Rigs sind als Anlagen dieser Nutzungsordnung beigelegt.

(5) Zu den Sportanlagen gehören nach dieser Nutzungsordnung nicht die Einsatztrainingsstätten der Hochschule. Die Einsatztrainingsstätten verfügen über eigene Nutzungsordnungen.

## **§ 2**

### **Widmungszweck**

Die Sportanlagen dienen als Einrichtungen der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, dem Eignungsauswahlverfahren (EAV) Sport, Trainingseinheiten der Studierenden der Hochschule sowie den Dienstsport- und Gesundheitsförderangeboten im Bereich der Hochschule und der hessischen Polizei sowie der allgemeinen sportlichen Betätigung.

## **§ 3**

### **Nutzungsberechtigung**

(1) Hauptnutzungsberechtigt ist die Hochschule.

(2) Nutzungsberechtigt sind außerdem

- andere hessische Polizeibehörden für deren Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder Dienstsport- und Gesundheitsförderangeboten nach vorheriger Anmeldung und oder Vereinbarung,
- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Landes Hessen,
- Studierende der Hochschule wochentags nach Anmeldung und Zusage durch die Sportanlagenkoordinatorin oder den Sportanlagenkoordinator für den Campus Wiesbaden, durch die hauptamtlichen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten für den Campus Mühlheim und im Übrigen durch die jeweils zuständige Direktion Bereitschaftspolizei (zusammen im Folgenden: die oder der Verantwortliche am jeweiligen Campus) und
- Beschäftigte der Hochschule.

(3) Vereine und sonstige Personengruppen (Externe) sind nach den Nutzungsregelungen in § 5 und 6 dieser Nutzungsordnung ausschließlich für die Sportanlagen am Campus Wiesbaden nutzungsberechtigt.

(4) Pensionierte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der hessischen Polizei und pensionierte Fach- und Verwaltungsbeamte und ehemalige Beschäftigte der Hochschule dürfen auf dem Campus Wiesbaden an den Dienstportangeboten teilnehmen.

## **§ 4**

### **Hausrecht und Aufsicht**

(1) Die Ausübung des Hausrechts über die Sportanlagen obliegt der oder dem Verantwortlichen für Sportanlagen am jeweiligen Campus, sofern der Präsident oder die Präsidentin die Ausübung des Hausrechts gemäß der Hausordnung auf diese übertragen hat.

(2) Die Aufsicht obliegt bei Lehrveranstaltungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Dienstsport- und Gesundheitsförderangeboten und beim EAV der jeweils seminar- bzw. veranstaltungsabhaltenden Person. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(3) Bei Dienstsport ist jede und oder jeder Nutzungsberechtigte eigenständig für die Aufsicht verantwortlich.

(4) Externe dürfen die jeweilige Sportanlage nur mit einer durch sie beauftragten und gegenüber der oder dem Verantwortlichen für Sportanlagen am jeweiligen Campus namentlich benannten Aufsichtsperson (Trainerin oder Trainer) nutzen.

(5) Die jeweilige Aufsichtsperson ist verpflichtet,

- die Regelungen dieser Nutzungsordnung zu beachten,
- die erforderlichen Eintragungen im Nutzerbuch der jeweiligen Sportanlage vorzunehmen,
- die erforderlichen Schlüssel gegen Übergabebeleg in der zuständigen Ausgabestelle (z.B. Wachgebäude) Wachgebäude zu empfangen,
- nach Beendigung des Trainings das Licht zu löschen, die Sportanlage zu verschließen und die Schlüssel bei der zuständigen Ausgabestelle abzugeben,
- noch anwesende Personen auf den Umstand der Schließung und ihre Pflicht zum Verlassen der Sportanlage hinzuweisen und

- besondere Vorkommnisse sowie Beschädigungen an Einrichtungen oder Geräten unverzüglich der oder dem Verantwortlichen am jeweiligen Campus zu melden.

## **§ 5**

### **Allgemeine Nutzungsregelungen**

(1) Die Sportanlagen sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Jede zweckentfremdende Nutzung der Sportanlagen, einzelner Bereiche oder dazu gehörender Sportgeräte ist verboten.

(2) Jede und jeder Nutzungsberechtigte der Sportanlagen hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrechterhalten und Belästigungen vermieden werden.

(3) Vor Erstnutzung der Sportanlagen oder dazugehöriger Geräte muss eine vorherige Einweisung durch die oder den Verantwortlichen für Sportanlagen am jeweiligen Campus oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person erfolgen. Eine schriftliche Dokumentation hierüber muss die oder der Verantwortliche für Sportanlagen am jeweiligen Campus führen.

(4) Die Sportanlagen müssen vor Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit geprüft werden. Beschädigte Sportanlagen oder defekte dazugehörige Geräte dürfen nicht benutzt werden. Die Verantwortung hierfür trägt die jeweilige Aufsichtsperson.

(5) Beschädigungen an Sportanlagen oder dazu gehörenden Sportgeräten sowie besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der oder dem Verantwortlichen für Sportanlagen am jeweiligen Campus anzuzeigen.

(6) Die Aufsichtsperson hat sich vor Sportbeginn mit ihrem Namen und ggf. Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Nutzerbuch der jeweiligen Sportanlage einzutragen.

(7) Nach Beendigung der Nutzung muss der ursprüngliche Zustand der Sportanlage wiederhergestellt werden. Insbesondere sind die Geräte nach Beendigung des Sportbetriebes abzubauen und an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen. Verantwortung hierfür trägt die jeweilige Aufsichtsperson.

(8) Es ist nicht erlaubt, ohne Genehmigung der oder des Verantwortlichen für Sportanlagen am jeweiligen Campus Sportgeräte von den Sportanlagen zu entfernen, eigene Sportgeräte einzubringen oder sonstige Gegenstände dort anzubringen.

(9) Es ist verboten, in den Sportanlagen, Dusch- und Umkleidebereichen, Fluren, Zugangsbereichen sowie in den Treppenhäusern zu rauchen oder Speisen zu verzehren. In den Sportanlagen, Dusch- und Umkleidebereichen dürfen keine Glasflaschen mitgeführt werden. Es ist untersagt, in den Umkleidekabinen, Zugangsbereichen und den Treppenhäusern mit Bällen oder Ähnliches zu spielen.

(10) Das Fotografieren oder Filmen anderer Personen ist grundsätzlich verboten. Aufnahmen dürfen nur mit dem Nachweis eines berechtigten Interesses und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen angefertigt werden.

(11) Die Sportanlagen im Innenbereich dürfen nicht mit ungereinigten Sport- und Straßenschuhen betreten werden.

(12) Das Mitführen von Tieren ist in allen Bereichen der Sportanlagen verboten.

(13) Besucherinnen oder Besucher dürfen die Sportanlagen nicht betreten. Sie haben sich in den dafür vorgesehenen Bereichen aufzuhalten.

(14) Der Sportbetrieb endet im Innenbereich spätestens um 22:00 Uhr. Im Außenbereich ist der Sportbetrieb zwischen 07:00 Uhr und 21:30 Uhr gestattet. Nach 21:30 Uhr ist der Aufenthalt auf den Sportanlagen im Außenbereich untersagt. In Ausnahmefällen dürfen hiervon abweichende Regelungen durch die oder den Verantwortlichen für Sportanlagen am jeweiligen Campus getroffen werden.

(15) Für die Sauna werden gesonderte Nutzungsbestimmungen erlassen.

## **§ 6**

### **Zusätzliche Nutzungsregelungen für Externe**

(1) Externe dürfen die Sportanlagen erst nach Unterzeichnung einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung mit der Hochschule nutzen. Innerhalb der Nutzungsvereinbarung sind die Nutzungszeiten in Abstimmung mit der oder dem Verantwortlichen für Sportanlagen am jeweiligen Campus festgelegt. In Ausnahmefällen dürfen abweichende Nutzungszeiten zwischen den Externen und der oder dem Verantwortlichen für Sportanlagen am jeweiligen Campus vereinbart werden, soweit keine anderweitigen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Vergabe erfolgt nur, soweit sich die Sportanlage für den vorgesehenen Zweck eignet und sich die beabsichtigte Nutzung im Rahmen des Widmungszweckes hält. Lehrveranstaltungen sowie dienstliche Nutzungen haben Vorrang vor der Nutzung durch Externe. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sportanlagen besteht nicht.

(3) Zugangskontrollen für den Zutritt Externer und ihrer Mitglieder zum Campus Wiesbaden müssen an der Pforte erfolgen. Externe müssen hierfür eine aktuelle Mitgliederliste, enthaltend Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum aller Mitglieder sowie weiterer Personen, die die Sportanlagen am Campus Wiesbaden nutzen möchten oder im Rahmen der Vereinstätigkeit Veranstaltungen besuchen, bereitstellen. Die Mitgliederliste ist der oder dem Verantwortlichen für Sportanlagen am Campus Wiesbaden zu übersenden und an der Pforte des Campus Wiesbaden zu hinterlegen. Sie muss jährlich aktualisiert werden. Zusätzlich müssen Externe jedem ihrer Mitglieder zur Nutzung der Sportanlagen am Campus Wiesbaden einen Vereinsausweis, enthaltend Vor- und Nachname sowie Geburtstag des Mitglieds und Vereinszugehörigkeit, ausstellen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsausweis auf dem Gelände des Campus Wiesbaden mit sich zu führen. Die Vereinsausweise müssen bei der Zugangskontrolle an der Pforte auf Verlangen vorgezeigt werden. Personen, die ein Probetraining absolvieren wollen, müssen bis spätestens 14 Uhr desselben Tages bei der oder dem Verantwortlichen für Sportanlagen am Campus Wiesbaden angemeldet werden.

(4) Kinder unter 11 Jahren dürfen durch ihre Begleitperson bis zu der Sportanlage begleitet werden. Der Verein muss diesen Begleitpersonen Passierscheine, enthaltend Vor- und Nachname sowie Geburtstag des Kindes und die Vereinszugehörigkeit, ausstellen. Jede Begleitperson ist verpflichtet, den Passierschein auf dem Gelände des Campus Wiesbaden mit sich zu führen. Die Passierscheine müssen bei der Zugangskontrolle an der Pforte auf Verlangen vorgezeigt werden. Begleitpersonen von Kindern unter 11 Jahren dürfen für die Dauer des Sporttrainings im Besucherbereich der Sportanlage oder im Auto verweilen. Das Herumlaufen auf dem Campus Wiesbaden ist untersagt. Abs. 4 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend für Veranstaltungen und Turniere der Vereine.

(5) Kinder ab 11 Jahren müssen nach den ersten zwei Trainingsteilnahmen durch ihre Begleitperson am Besucherparkplatz des Campus Wiesbaden abgesetzt und dort wieder abgeholt werden. Ein Verweilen auf dem Besucherparkplatz für die Dauer des

Sporttrainings ist untersagt. Begleitpersonen müssen das Gelände des Campus Wiesbaden unverzüglich verlassen. Passierscheine werden nicht ausgestellt.

(6) Die Externen sind verpflichtet, ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Mitglieder über die Regelungen dieser Nutzungsordnung in Kenntnis zu setzen und für deren Einhaltung zu sorgen.

(7) Personen nach § 3 Abs. 4 erhalten Zutritt durch die Vorlage des Personalausweises an der Pforte.

## **§ 7**

### **Haftung**

(1) Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Verunreinigungen, die durch schuldhaftes Verhalten auch von Besucherinnen und Besuchern, von gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, von Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen, von Verrichtungsgehilfinnen und Verrichtungsgehilfen entstanden sind.

(3) Eine Nutzung durch Externe ist nur zulässig, wenn eine Erklärung über den Haftungsausschluss zugunsten des Landes Hessen, der Hochschule sowie deren beteiligten Beschäftigten unterschrieben wurde. Das entsprechende Formular wird durch das Sportinstitut zur Verfügung gestellt.

## **§ 8**

### **Verstöße gegen diese Nutzungsordnung**

(1) Diese Nutzungsordnung enthält Anordnungen im Sinne des Beamten- und Tarifrechts. Verstöße hiergegen sind Verstöße gegen dienstliche Anordnungen und können disziplinar- oder arbeitsrechtlich verfolgt werden.

(2) Nutzungsberechtigten, die sich nicht an diese Nutzungsordnung halten, kann die Nutzung der Sportanlagen vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden. Ein Hausverbot kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten erteilt werden.

(3) Die oder der Verantwortliche für Sportanlagen am jeweiligen Campus kann zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsregelungen Kontrollen durchführen.

## § 9

### Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch gefertigte Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)) dokumentiert.

(2) Betroffene Personen, die ihre personenbezogenen Daten im Geltungsbereich dieser Nutzungsordnung angeben, haben zum Zeitpunkt der Datenerhebung die Möglichkeit alle notwendigen Informationen gem. Art. 13 DS-GVO zu erfahren. Ihnen steht an den betreffenden Stellen ein Informationsblatt zur Verfügung.

(3) Mit dem Bewachungsunternehmen der Hochschule wurde ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) geschlossen. Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wurde durch den Auftragsdatenverarbeiter (Art. 30 Abs. 2 DS-GVO) ebenso gefertigt.

(4) Personen, die zur Nutzung der Sportanlage ihre personenbezogenen Daten angeben, willigen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein. Diese Einwilligung können die Personen jederzeit für die Zukunft an der Stelle widerrufen, an der sie eingewilligt haben. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Betroffene Personen werden durch diese Nutzungsordnung hiervon in Kenntnis gesetzt. Ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten können die in dieser Nutzungsordnung geregelten Sportstätten am Campus Wiesbaden und am Campus Mühlheim nicht genutzt werden.

## § 10

### Anlagen und Aushang

(1) Für die Nutzung der Sportanlagen gelten ergänzend die Bestimmungen in den Anlagen zu dieser Ordnung.

- **Anlage 1:** Besondere Regelungen zu Sportanlagen am Campus Wiesbaden
- **Anlage 2:** Besondere Regelungen zu Sportanlagen am Campus Mühlheim
- **Anlage 3:** Besondere Regelungen für das Outdoor-Rig „BIEST“ am Campus Wiesbaden
- **Anlage 4:** Besondere Regelungen für das Outdoor-Rig „BIEST“ am Campus Gießen

- **Anlage 5:** Besondere Regelungen für das Outdoor-Rig „BIEST“ am Campus Mühlheim
- **Anlage 6:** Besondere Regelungen für das Outdoor-Rig „BIEST“ am Campus Kassel
- **Anlage 7:** Besondere Regelungen für den „BIEST“ Container am Campus Mühlheim

(2) Sie werden am jeweiligen Campus gemeinsam mit dieser Nutzungsordnung ausgehängt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Schwimmhalle**

1. Die Schwimmhalle steht nur zur Verfügung, wenn sie nicht bereits durch dienstliche Veranstaltungen belegt oder fest an andere Nutzerinnen oder Nutzer vergeben ist.
2. Schwimmbadschlüsselausgaben und -rückgaben sind an der Wache mit Namen und Uhrzeit zu dokumentieren. Das Schwimmbad ist beim Verlassen durch die jeweilige Aufsichtsperson zu verschließen (Damen- und Herrenzugang) oder der Schlüssel per Übergabebeleg im Regieraum an die nächste Aufsichtsperson zu übergeben. Sofern der Schlüssel nicht an die nächste Aufsichtsperson übergeben wird, ist er an der Wache mit Übergabebeleg abzugeben. Auf dem Übergabebeleg ist der Name und die Uhrzeit der Rückgabe an der Wache anzugeben.
3. In der Lehrveranstaltungs- und unterrichtsfreien Zeit darf die Schwimmhalle nur genutzt werden, wenn mindestens zwei erwachsene Schwimmerinnen oder Schwimmer anwesend sind.
4. Die Schwimmhalle darf nur in geeigneter Badebekleidung betreten werden. Vor dem Schwimmen ist zu duschen. Personen mit ansteckenden Hautkrankheiten oder offenen Wunden ist die Schwimmbadnutzung untersagt.
5. Das Springen von den Längsseiten des Beckenrandes ist verboten. Die Fenster der Schwimmhalle dürfen nicht geöffnet werden. Es ist untersagt, in der Schwimmhalle zu rennen oder Personen in das Schwimmbecken zu stoßen. Der Nassbereich (Duschen und Schwimmbad) darf nicht mit Schuhen betreten werden, gegebenenfalls sind die bereitgestellten blauen Schuhüberzieher zu benutzen.
6. Die Wellenbrecher zur Abtrennung der Schwimmbahnen, sind nach Benutzung wieder auf die dafür vorgesehenen Haspelwagen aufzurollen. Bereitgestellte und benutzte Schwimmutensilien sind in die vorgesehenen Behältnisse zurück zu räumen und zu verschließen. Bereitgestellte und benutzte Schwimmkleidung (weiße Rettungsanzüge) sind nach Gebrauch auf die vorgesehenen Bügel zu hängen.

Anlage 1 zur Nutzungsordnung Sportanlagen HöMS  
Besondere Regelungen zu Sportanlagen am Campus Wiesbaden

**Fitnessraum**

1. Das Trainieren im Fitnessraum ist nur erlaubt, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind.
2. Jede Nutzerin und jeder Nutzer muss sich in das Nutzerbuch eintragen.
3. Der Fitness-/Kraftbereich darf nur mit Hallensportschuhen betreten werden. Sitz- & Liegeflächen sind vor der Nutzung mit einem Handtuch abzudecken.
4. Sportgeräte, Bänke, Hanteln, Gewichte und andere Materialien sind nach der Nutzung zu desinfizieren und an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzulegen.
5. Persönliche Gegenstände sind unverzüglich nach der Nutzung zu entfernen.
6. Der Fitnessbereich darf durch Externe nicht genutzt werden.

**Selbstverteidigungsraum Gebäude 7**

1. Der Selbstverteidigungsraum in Gebäude 7 ist verschlossen und steht nur für Lehrveranstaltungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die genehmigte Nutzung durch Externe zur Verfügung.
2. Die Trainingsflächen und Matten dürfen nicht mit Sport- oder Straßenschuhen betreten werden. Ballspiele sind untersagt.
3. Bei geöffneten Fenstern und gleichzeitiger Nutzung der Musikanlage ist die Lautstärke auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

**Selbstverteidigungsraum Gebäude 7a**

1. Der Selbstverteidigungsraum in Gebäude 7a bleibt tagsüber geöffnet. Dies gilt auch am Wochenende.
2. Die Trainingsflächen und Matten dürfen nicht mit Sport- oder Straßenschuhen betreten werden. Ballspiele sind untersagt.

Anlage 1 zur Nutzungsordnung Sportanlagen HöMS  
Besondere Regelungen zu Sportanlagen am Campus Wiesbaden

### **Sporthalle**

1. Die Nutzung der Sporthalle erfolgt unter Aufsicht einer Übungs- oder Kursleitung.
2. Das Fußballspielen in der Sporthalle ist nur mit einem Hallenfußball erlaubt.
3. Die Sporthalle darf nur mit Hallensportschuhen betreten werden.
4. Sportgeräte, Bänke und anderer Materialien sind nach der Nutzung zu reinigen oder zu desinfizieren und an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzulegen.
5. Das Aufbringen von Markierungen auf dem Hallenboden bzw. den Wänden ist untersagt.
6. Es ist untersagt, Fahrräder, Roller oder Motorräder im Foyer der Sporthalle abzustellen. Persönliche Gegenstände sind unverzüglich nach Nutzung der Sporthalle wieder zu entfernen.

### **Sportanlagen im Außenbereich**

1. Es ist untersagt, das Kunstrasen-Sportfeld mit Stollenschuhen oder Spikes zu betreten. Der Laufbahnbereich darf nicht mit Spikes, die eine Länge von mehr als 6 mm aufweisen, betreten werden.
2. Es ist verboten, die Außenbereiche zum Zwecke der Abkürzung zu überqueren.
3. Ein Befahren der Sportanlage im Außenbereich mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt.
4. Kinder haben in den Sandflächen des Beachvolleyballfeldes, der Weitsprunganlage/Kugelstoßanlage und auf dem Kunstrasen oder der Laufbahn keine Aufenthalts- und Spielerlaubnis.

**Sofortige Hilfe ist je nach Grad der Verletzung entweder über die NOTRUF-Nummern, die Lehrkräfte im Studienfach Sport bzw. die Übungsleitungen anzufordern.**

Anlage 2 zur Nutzungsordnung Sportanlagen HöMS  
Besondere Regelungen zu Sportanlagen am Campus Mühlheim

**Fitness-/Kraftbereich**

1. Das Trainieren im Fitnessraum ist nur erlaubt, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind.
2. Jede Nutzerin und jeder Nutzer muss sich in das Nutzerbuch eintragen.
3. Der Fitness-/Kraftbereich darf nur mit Hallensportschuhen betreten werden. Sitz- & Liegeflächen sind vor der Nutzung mit einem Handtuch abzudecken.
4. Sportgeräte, Bänke, Hanteln, Gewichte und andere Materialien sind nach der Nutzung zu desinfizieren und an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzulegen.
5. Persönliche Gegenstände sind unverzüglich nach der Nutzung zu entfernen.
6. Der Fitnessbereich darf durch Externe nicht genutzt werden.

**Sporthalle**

1. Die Nutzung der Sporthalle erfolgt unter Aufsicht einer Übungsleitung oder Kursleitung.
2. Das Fußballspielen in der Sporthalle ist nur mit einem Hallenfußball erlaubt.
3. Die Sporthalle darf nur mit Hallensportschuhen betreten werden.
4. Sportgeräte, Bänke und anderer Materialien sind nach der Nutzung zu reinigen oder zu desinfizieren und an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzulegen.
5. Der Trennvorhang darf nur durch das Hallenpersonal und dafür speziell eingewiesene Personen betätigt werden.
6. Das Aufbringen von Markierungen auf dem Hallenboden bzw. den Wänden ist untersagt.
7. Persönliche Gegenstände sind unverzüglich nach der Nutzung wieder zu entfernen.

Anlage 2 zur Nutzungsordnung Sportanlagen HöMS  
Besondere Regelungen zu Sportanlagen am Campus Mühlheim

**Dojo I und II**

1. Dojo I und II dürfen nur mit Mattenschuhen oder barfuß betreten werden.
2. Benutzte Handschuhe und Trainingsgegenstände sind zum Lüften in den Innentüren der Fensterläden anzubringen.
3. Das Mitführen von Getränken ist nicht gestattet.
4. Offene Wunden sind sofort zu versorgen.
5. Trainingsutensilien sind nach der Nutzung zu reinigen oder zu desinfizieren und an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzulegen.
6. Durch Körpersekrete verunreinigte Matten sind unmittelbar in geeigneter Weise zu reinigen.

**Sofortige Hilfe ist je nach Grad der Verletzung entweder über die NOTRUF-Nummern, die Lehrkräfte im Studienfach Sport bzw. die Übungsleitungen anzufordern.**

## Anlage 3 zur Nutzungsordnung Sportanlagen HöMS

### Besondere Regelungen für das Outdoor-Rig „BIEST“ am Campus Wiesbaden

1. Eine Nutzungsfreigabe erfolgt erst nach Einweisung.
2. Es gelten bei der Benutzung der Gerätschaften folgende Prioritäten: Ausbildung – Fortbildung – individuelle Nutzung. Die Lehre hat stets Vorrang.
3. Es sind nur bestimmungsgemäße Übungen zulässig; Experimente sind nicht erlaubt.
4. Die Trainingsfläche (schwarz) ist freizuhalten. Taschen, Getränke (insbesondere Glasflaschen) o. Ä. sind nicht zulässig.
5. Die Containertür ist gegen Windschlag zu sichern oder zu verriegeln.
6. Das Training darf ausschließlich in Sportbekleidung mit festen Schuhen durchgeführt werden.
7. Die Benutzung von Magnesium, mitgebrachten Ketten o. Ä. ist untersagt.
8. Aus dem Bereich „Biest“ darf kein Material mitgebracht/verbracht werden.
9. Nach der Nutzung ist der Trainingsbereich sauber und aufgeräumt zu verlassen. Jeglicher Müll ist durch die Verursacherin oder den Verursacher selbst zu beseitigen.
10. Beschädigtes Material darf nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich an die Sportanlagenkoordination der HöMS Wiesbaden zu melden.

Für einzelne Geräte gilt:

#### **Hantelbänke**

1. Als Körperunterlage ist ein angemessen großes Handtuch zu benutzen.
2. Das Ablegen von Gewichten / Hantelstangen und das Betreten der Polster mit Schuhen ist verboten.
3. Nach der Nutzung sind die Geräte wieder im Container zu verstauen.

#### **Gewichte, Kettlebells, Verschlüsse, ganz besonders Langhanteln etc.**

Nach Benutzung sind alle Geräte wieder zurück in den Container zu verstauen.

### **Ringe**

1. Eine Benutzung ist nur zulässig, wenn der Trainingsbereich frei von anderen Trainierenden und Material ist.
2. Nach der Nutzung sind die Ringe so befestigen, dass sie im Wind nicht gegen das Metall schlagen.

### **Ballwurfplatten**

Die Ballwurfplatten dürfen nur separat genutzt werden, wenn andere nicht im Einwirkungsbereich trainieren.

**Sofortige Hilfe ist je nach Grad der Verletzung entweder über die NOTRUF-Nummern, die Lehrkräfte im Studienfach Sport bzw. die Übungsleitungen anzufordern.**

## Anlage 4 zur Nutzungsordnung Sportanlagen HöMS

### Besondere Regelungen für das Outdoor-Rig „BIEST“ am Campus Gießen

1. Eine Nutzungsfreigabe erfolgt erst nach Einweisung.
2. Es gelten bei der Benutzung der Gerätschaften folgende Prioritäten: Ausbildung – Fortbildung – individuelle Nutzung. Die Lehre hat stets Vorrang.
3. Es sind nur bestimmungsgemäße Übungen zulässig; Experimente sind nicht erlaubt.
4. Die Trainingsfläche (schwarz) ist freizuhalten. Taschen, Getränke (insbesondere Glasflaschen) o. Ä. sind nicht zulässig.
5. Die Containertür ist gegen Windschlag zu sichern oder zu verriegeln.
6. Das Training darf ausschließlich in Sportbekleidung mit festen Schuhen durchgeführt werden.
7. Die Benutzung von Magnesium, mitgebrachten Ketten o. Ä. ist untersagt.
8. Aus dem Bereich „Biest“ darf kein Material mitgebracht/verbracht werden.
9. Nach der Nutzung ist der Trainingsbereich sauber und aufgeräumt zu verlassen. Jeglicher Müll ist durch die Verursacherin oder den Verursacher selbst zu beseitigen.
10. Beschädigtes Material darf nicht benutzen, Schäden sind unverzüglich an Mike Hartmann, HöMS Gießen, melden.

Für einzelne Geräte gilt:

#### **Hantelbänke**

1. Als Körperunterlage ist ein angemessen großes Handtuch zu benutzen.
2. Das Ablegen von Gewichten / Hantelstangen und das Betreten der Polster mit Schuhen ist verboten.
3. Am Ende des Trainings sind die Gewichte schräg in die Hantelstange einzuhängen, damit das Regenwasser ablaufen kann.
4. Nach der Nutzung sind die Geräte wieder im Container zu verstauen.

#### **Gewichte, Kettlebells u. a.**

Nach Benutzung sind alle Geräte wieder zurück in den Container zu verstauen.

Anlage 4 zur Nutzungsordnung Sportanlagen HöMS

Besondere Regelungen für das Outdoor-Rig „BIEST“ am Campus Gießen

### **Hantelstangen, Verschlüsse, Guards**

Alle Gerätschaften sind am Ende der Nutzung am Biest einzuhängen und dürfen nicht auf dem Boden liegen gelassen werden.

### **Ringe**

Eine Benutzung ist nur zulässig, wenn der Trainingsbereich frei von anderen Trainierenden und Material ist.

### **Ballwurfplatten**

Die Ballwurfplatten dürfen nur separat genutzt werden, wenn andere nicht im Einwirkungsbereich trainieren.

**Sofortige Hilfe ist je nach Grad der Verletzung entweder über die NOTRUF-Nummern, die Lehrkräfte im Studienfach Sport bzw. die Übungsleitungen anzufordern.**

## Anlage 5 zur Nutzungsordnung Sportanlagen HöMS

### Besondere Regelungen für das Outdoor-Rig „BIEST“ am Campus Mühlheim

1. Eine Nutzungsfreigabe erfolgt erst nach Einweisung.
2. Es gelten bei der Benutzung der Gerätschaften folgende Prioritäten: Ausbildung – Fortbildung – individuelle Nutzung. Die Lehre hat stets Vorrang.
3. Es sind nur bestimmungsgemäße Übungen zulässig; Experimente sind nicht erlaubt.
4. Nach der Nutzung ist der Trainingsbereich sauber und aufgeräumt zu verlassen.
5. Alle Gegenstände sind gem. Nutzungsordnung („Biest“ Container – im Container ausgehängt) pfleglich zu benutzen und wieder ordnungsgemäß im Container zu lagern.
6. Körperauflagen sind zum Schutz vor Schweiß mit Handtüchern zu bedecken.
7. Die Verwendung von Glasflaschen im Bereich der Trainingsfläche ist untersagt. Jeglicher Müll ist durch die Verursacherin oder den Verursacher selbst zu beseitigen.
8. Der Verleih von Sportgeräten ist nicht gestattet, bei Mitnahme wird Strafanzeige gestellt.
9. Ein Ablegen der Gewichte (insb. LH Stangen) auf den Bänken ist nicht gestattet.
10. Fundsachen sind im Geschäftszimmer der HöMS oder der Wache abzugeben. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

**Sofortige Hilfe ist je nach Grad der Verletzung entweder über die NOTRUF-Nummern, die Lehrkräfte im Studienfach Sport bzw. die Übungsleitungen anzufordern.**

## Anlage 6 zur Nutzungsordnung Sportanlagen HöMS

### Besondere Regelungen für das Outdoor-Rig „BIEST“ am Campus Kassel

1. Eine Nutzungsfreigabe erfolgt erst nach Einweisung.
2. Es gelten bei der Benutzung der Gerätschaften folgende Prioritäten: Ausbildung – Fortbildung – individuelle Nutzung. Die Lehre hat stets Vorrang.
3. Es sind nur bestimmungsgemäße Übungen zulässig; Experimente sind nicht erlaubt.
4. Die Trainingsfläche (schwarz) ist freizuhalten. Taschen, Getränke (insbesondere Glasflaschen) o. Ä. sind nicht zulässig.
5. Die Containertür ist gegen Windschlag zu sichern oder zu verriegeln.
6. Das Training darf ausschließlich in Sportbekleidung mit festen Schuhen durchgeführt werden.
7. Die Benutzung von Magnesium, mitgebrachten Ketten o. Ä. ist untersagt.
8. Aus dem Bereich „Biest“ darf kein Material mitgebracht/verbracht werden.
9. Nach der Nutzung ist der Trainingsbereich sauber und aufgeräumt zu verlassen. Jeglicher Müll ist durch die Verursacherin oder den Verursacher selbst zu beseitigen.
10. Beschädigtes Material darf nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich an Wolfgang Wenzel, HöMS Kassel, zu melden.

Für einzelne Geräte gilt:

#### **Hantelbänke**

1. Als Körperunterlage ist ein angemessen großes Handtuch zu benutzen.
2. Das Ablegen von Gewichten / Hantelstangen und das Betreten der Polster mit Schuhen ist verboten.
3. Am Ende des Trainings sind die Gewichte schräg in die Hantelstange einzuhängen, damit das Regenwasser ablaufen kann.

#### **Gewichte, Kettlebells u. a.**

Nach Benutzung sind alle Geräte wieder zurück in den Container zu verstauen.

Anlage 6 zur Nutzungsordnung Sportanlagen HöMS

Besondere Regelungen für das Outdoor-Rig „BIEST“ am Campus Kassel

### **Hantelstangen, Verschlüsse, Guards**

Alle Gerätschaften sind am Ende der Nutzung am Biest einzuhängen und dürfen nicht auf dem Boden liegen gelassen werden.

### **Ringe**

Eine Benutzung ist nur zulässig, wenn der Trainingsbereich frei von anderen Trainierenden und Material ist.

### **Ballwurfplatten**

Die Ballwurfplatten dürfen nur separat genutzt werden, wenn andere nicht im Einwirkungsbereich trainieren.

**Sofortige Hilfe ist je nach Grad der Verletzung entweder über die NOTRUF-Nummern, die Lehrkräfte im Studienfach Sport bzw. die Übungsleitungen anzufordern.**

## Anlage 7 zur Nutzungsordnung Sportanlagen HöMS

### Besondere Regelungen für den „BIEST“ Container am Campus Mühlheim

Die im Container und am Rig („Biest“) ausgehängten Anweisungen für die Nutzung sind strikt zu beachten. Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

- Der Schlüssel für den „Biest“ Container kann (innerhalb der Geschäftszeiten) bei der HöMS und AFE37 und (außerhalb der Geschäftszeiten – Montag bis Sonntag zwischen 07:00 und 22:00 Uhr) an der Wache der Direktion Bereitschaftspolizei Südost empfangen werden.
- Es muss sich in den Nutzungsordner (liegt im Container) eingetragen werden.
- Bei Feststellungen (wie fehlendes Equipment /defektes Equipment) ist dieses im Nutzungsordner zu dokumentieren und den Lehrkräften im Studienfach Sport (Heuft, Lippenmeyer, Meyer) mitzuteilen.
- Das jeweilige Equipment ist nach der Nutzung zu desinfizieren.
- Das benutzte Equipment ist (siehe Bilder) an die dafür vorgesehene Stelle zurück zu räumen.
- Das Equipment aus dem Container ist ausschließlich im Bereich „Biest“ und Sportplatz zu nutzen.